

Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirkskirchenmusiker

vom 20. Juni 1975

(ABl. 1975, S. 335), zuletzt geändert am 14. Juli 1992 (ABl. 1992, S. 401)

Mit Bezug auf den Erlass „Förderung der Kirchenmusik im Erzbistum“ vom 16. 8. 1972 (vgl. Amtsblatt 1972, S. 107) erlassen wir nachstehende Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirkskirchenmusiker.

1. Voraussetzungen

¹Das Amt des Bezirkskirchenmusikers erfordert eine gründliche kirchenmusikalische Ausbildung, in der Regel das A-Examen, mehrjährige Erfahrung im hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst und organisatorische Fähigkeiten.

²Seinem besonderen Auftrag als Bezirkskirchenmusiker und seinem Dienst bei der Liturgie muss auch seine Lebensführung entsprechen.

2. Anstellung und Besoldung

¹Der Bezirkskirchenmusiker ist mit einem Teil seines dienstlichen Aufgabenbereichs in der Bezirksarbeit, zu einem anderen Teil als Organist und Chorleiter in einer Pfarrgemeinde tätig. ²Das Verhältnis der Anteile wird im Dienstvertrag geregelt.

³Anstellungsträger ist das Erzbistum oder die betreffende Kirchengemeinde, entsprechend der größeren dienstlichen Beanspruchung.

⁴Im Übrigen richtet sich das Arbeitsverhältnis, soweit nicht diese Richtlinien Abweichungen enthalten oder im Arbeitsvertrag etwas anderes vereinbart ist, nach dem BAT.

3. Dienstliche Stellung

Für den überpfarrlichen Tätigkeitsbereich untersteht der Bezirkskirchenmusiker hinsichtlich der Erfüllung der in Nr. 4 dieser Richtlinien genannten Aufgaben dem „Amt für Kirchenmusik“.

4. Aufgaben

¹Der Bezirkskirchenmusiker ist den Kirchenmusikern seines Bezirks gegenüber mit der Fachberatung beauftragt. ²Diese erstreckt sich auf die Dienstaussübung in liturgischer und künstlerischer Hinsicht.

³Der Bezirkskirchenmusiker steht auch den Pfarrgeistlichen (etwa bei ihren Konferenzen) und den Pfarrgemeinderäten als Berater in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zur Verfügung

⁴Der Bezirkskirchenmusiker hat eine Kartei der Organisten, Chorleiter, Chöre und Scholen seines Bezirks zu führen und soll sich in regelmäßigen Besuchen über den Leistungsstand unterrichten und die Kirchenmusiker bei der Anschaffung von Noten und bei den Maßnahmen zur Orgelpflege beraten, sofern nicht der zuständige Orgelinspektor zugezogen werden muss.

⁵Er beteiligt sich an den vom Amt für Kirchenmusik organisierten Lehrgängen zur Ausbildung von Organisten und Chorleitern durch regelmäßigen Unterricht und wirkt bei der Schulung von Kantoren und Lektoren mit.

⁶Zur Fortbildung der Kirchenmusiker seines Bezirks hält er regelmäßige Arbeitsgemeinschaften.

⁷Jährlich einmal führt er in Zusammenarbeit mit den Dekanatspräses und Dekanatschorleitern eine kirchenmusikalische Veranstaltung (Kirchenmusiktag) für Organisten, Chorleiter und Kirchenchöre seines Bezirks durch. ⁸Die Veranstaltung soll nach Möglichkeit einen musikalisch besonders gestalteten Gottesdienst einschließen.

⁹Der Bezirkskirchenmusiker ist verpflichtet, an den Konferenzen teilzunehmen, die das Amt für Kirchenmusik mindestens einmal jährlich einberuft. ¹⁰Er vertritt die Anliegen der hauptberuflichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker gegenüber dem Amt für Kirchenmusik.

¹¹Der Bezirkskirchenmusiker führt ein Tagebuch über seine Bezirkstätigkeit und berichtet dem Amt für Kirchenmusik vierteljährlich über seine Arbeit und über den Stand der Kirchenmusik in seinem Bezirk.

¹²Bei Beanstandungen des Bezirkskirchenmusikers gegenüber einzelnen Kirchenmusikern ist an das Amt für Kirchenmusik zu berichten, falls der Versuch einer unmittelbaren Regelung scheitert. ¹³Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrern und Kirchenmusikern ist der Bezirkskirchenmusiker zusammen mit dem Dekanatspräses des Cäcilien-Vereins zur Schlichtung bereit.

¹⁴Reisekosten und Sachaufwendungen des Bezirkskirchenmusikers werden über das Amt für Kirchenmusik abgerechnet.